

Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen im congress centrum weimarhalle

Anwendungsbereich:

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen beruhen maßgeblich auf den Betriebsvorschriften der Muster-Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend MVStättV genannt). Sie sind zu beachten und anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung im „congress centrum weimarhalle“ (nachfolgend auch ccw genannt)

- Podien, Bühnen, Szenenflächen genutzt oder aufgebaut werden,
- Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten eingebracht oder
- bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden
- feuergefährliche Handlungen, maschinen-technische Bewegungen,
- künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden

sollen.

Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlicher Vertragsbestandteil. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Bauaufsicht, des Ordnungsamts oder der Polizei und durch die Brand-schutzdienststellen (Feuerwehr) gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können.

Führt der Vertragspartner die Auf- und Abbauten oder die Veranstaltung nicht selber durch, hat er den Veranstalter und die von ihm eingesetzten Servicefirmen zu verpflichten, die vorliegenden „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ vollständig einzuhalten. Der Vertragspartner bleibt gegenüber der weimar GmbH Gesellschaft für Marketing, Kongress- und Tourismusservice, (nachfolgend weimar GmbH genannt) für die Einhaltung aller Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut und nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen obliegen.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

1.1 Veranstaltungsaufbau:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der weimar GmbH bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung auf Anforderung schriftlich mitzuteilen:

- Ablaufplan inkl. Auf- und Abbaueiten und Öffnungs- bzw. Endzeiten der Veranstaltung
- den Namen des Veranstaltungsleiters
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen werden
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen, Bühnen, Podesten, Laufstegen oder Vorbühnen

- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen, pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen, Ausstattungen, Requisiten eingebracht werden (Zertifikate der Brandklassen sind auf Verlangen vorzulegen)

1.2 Brandmeldeanlage:

Im ccw ist eine automatische Brandmelde- und Sprinkleranlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Anlagen entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm/Auslösung kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Veranstalter zu tragen.

1.3 Technische Probe:

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann von Seiten der Bauaufsichtsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden.

Die weimar GmbH zeigt auf Grundlage der Angaben zu Ziffer 1.1 die Veranstaltung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde an. Diese entscheidet, ob auf eine technische Probe verzichtet werden kann. Verlangt sie die Durchführung einer technischen Probe, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der Probe mindestens 24 Stunden zuvor gegenüber der Bauaufsichtsbehörde melden.

1.4 Vorlage Gastspielprüfbuch:

Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe/Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung durch den Veranstalter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. Die weimar GmbH übernimmt als entgeltlichen Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim Bauaufsichtsamt, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Veranstalter überlassen wird.

1.5 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren,

...die durch die Veranstaltung veranlasst werden, erfolgen auf Kosten und Risiko des Veranstalters. Die weimar GmbH unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.



Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen im congress centrum weimarhalle

2. Aufsichts- und Kontrollpflichten

2.1 Pflichten des Veranstalters:

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der an ihn überlassenen Veranstaltungsräume. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände, Materialien und Arbeitsmittel, insbesondere die Anforderung der MVStättV und der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darbietungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften, des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, und der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegen ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Leiter der Veranstaltung:

Der Veranstalter hat der weimar GmbH eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit ihren Einrichtungen und Rettungswegen vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der weimar GmbH benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Bauamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen von der weimar GmbH benannten Ansprechpartner unterstützt. Diesem steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

...sind in den nachfolgend bezeichneten Fällen auf Kosten des Veranstalters zu stellen:

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen sowie anschließende technische Proben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen im ccw müssen von mindestens einer „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden.

Für Veranstaltungen, bei den Szenenflächen mit mehr als 200 m² genutzt werden sollen, ist während des Aufbaus die Anwesenheit eines „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ erforderlich. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen die auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² stattfinden, müssen grundsätzlich ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von einer „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ (und bei Szenenflächen > 200 m² von einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“) überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer von der weimar GmbH durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht auch durch eine „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Das eingesetzte Personal muss stets mit den technischen Einrichtungen des ccw vertraut sein.

2.4 Kontrollpflichten:

Die weimar GmbH und die hierzu von ihr beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der MVStättV und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu allen angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

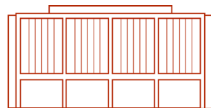
3.1 Verkehrsordnung

3.1.1 Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote:

Die Zufahrt und die Eingänge zum ccw müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

3.1.2 Be- und Entladen:

Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche des ccw fahren und müssen



Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen im congress centrum weimarhalle

unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw in den Ladebereich bzw. in das Gelände ist nur nach Absprache mit der weimar GmbH möglich.

3.2 Einbauten und Aufbauten

3.2.1 Fest installierte technische Einrichtungen:

Alle vorhandenen, fest installierten gebäude-technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal der weimar GmbH bzw. durch vertraglich zugelassene mit der weimar GmbH verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellende Anschlüsse an das Kraft-, Strom- und Wassernetz der weimar GmbH. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die weimar GmbH eigenes installiertes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters:

Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm hiermit beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen.

3.2.3 Aufplanung und Belegung:

Für die Aufplanung, Errichtung von Aufbauten, Bestuhlung und Belegung der Veranstaltungsräume sind die baurechtlich genehmigten Rettungswege und Bestuhlungspläne der weimar GmbH verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z. B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der weimar GmbH und gegebenenfalls einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Die Kosten für die baubehördliche Genehmigung gehen zu Lasten des Kunden. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten.

3.2.4 Tribünen, Podien, Ein- und Aufbauten:

Tribünen, Podien und sonstige Ein- oder Aufbauten, die der Veranstalter in die Versammlungsstätte einbringt, bedürfen der Genehmigung der weimar GmbH und gegebenenfalls einer Genehmigung des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der MVStättV bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Für alle Arten von „Fliegenden Bauten“ und für Sonderbauten ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein Prüfbuch und auf Anforderung der weimar GmbH oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine geprüfte Statik einzureichen. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können

von der weimar GmbH und von der Bauaufsicht jederzeit verlangt werden. Alle diesbezüglichen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

3.2.5 Abhängungen, Hängelasten:

Sämtliche Hängelasten sind gemäß der Hallenstatik, die bei der weimar GmbH angefordert werden kann, anzubringen. Werden die Hängelasten der Hallenstatik verändert oder überschritten, hat der Veranstalter auf eigene Kosten für einen statischen Nachweis von einem anerkannten Statikbüro zu sorgen. Sollte die weimar GmbH feststellen, dass die Hängung nicht entsprechend der Statik ausgeführt wurde, so kann sie zu Lasten auf Kosten und Risiko des Veranstalters entfernt werden.

3.2.6 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht.

3.2.7 Fußbodenschutz:

Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches, dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die weimar GmbH eine Schmutzzulage vom Veranstalter. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen.

3.2.8 Bodenbelastung:

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Vor dem Einbringen schwerer Lasten hat sich der Veranstalter bei der weimar GmbH über die maximal zulässige Bodenbelastung im jeweiligen Bereich zu informieren.

3.2.9 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge:

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

3.2.10 Sicherheitseinrichtungen:

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.



Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen im congress centrum weimarhalle

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen:

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen.

Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die weimar GmbH kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Der Veranstalter trägt die für die Beurteilung der Feuerwehr entstehenden Kosten.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der weimar GmbH genehmigt werden.

3.3.2 Ausstattungen:

(= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen. Bei Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.

3.3.3 Requisiten:

(= Einrichtungsgegenstände von Szenenflächen) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

3.4 Besondere Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten:

Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der weimar GmbH zulässig.

3.4.2 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

sind vom Veranstalter unverzüglich aus dem ccw zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern.

3.4.3 Offenes Feuer

Brennbare Flüssigkeiten, Gase und pyrotechnische Gegenstände, Explosions- und andere gefährliche Stoffen sind verboten.

Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der weimar GmbH und der Feuerwehr abgestimmt hat.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.4 Kerzen, Küchen- und Warmhalteinrichtungen:

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung der weimar GmbH zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

3.4.5 Fahrzeuge und Container auf dem Gelände des ccw sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z. B. Stickstoff) aufzufüllen.

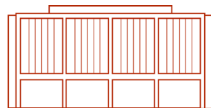
3.5 Umwelt- und Gesundheitsschutz

Die weimar GmbH sieht sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der weimar GmbH hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Umgang mit Abfällen:

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das



Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen im congress centrum weimarhalle

Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des von ihm verursachten Abfalls verantwortlich. Eine Entsorgung von Abfall in den Mülltonnen auf der Liegenschaft der weimar GmbH ist nicht vorgesehen.

3.5.2 Abwasser:

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

3.5.3 Umweltschäden:

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände der weimar GmbH (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der weimar GmbH zu melden.

3.5.4 Lärm:

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung für Anwohner im Umfeld des ccw kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind die maximal zulässigen Lärmimmissionswerte zum Schutz der Anwohner im Umfeld des ccw zwingend einzuhalten.

3.5.5 Arbeitssicherheit:

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV BGV A1 und der UVV BGV C1 durchzuführen.

Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der weimar GmbH zu melden.

3.5.6 Lautstärke:

Veranstalter von Musikdarbietungen mit hohen Schalldruckpegeln haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer durch zu hohe Lautstärkepegel notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen.

Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u. a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik

– Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter zu beachten und umzusetzen. Der Veranstalter hat zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

3.5.7 Rauchverbot:

In der gesamten Versammlungsstätte besteht Rauchverbot nach dem Thüringer Nichtraucher-schutzgesetz. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

3.5.7 Laseranlagen:

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit der weimar GmbH abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“).

Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde (Staatliche Amt für Arbeitsschutz) vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

3.6 Verstöße/Zu widerhandlungen

Alle für die Veranstaltung in das ccw eingebrachten Einbauten, Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeitsmittel und technischen Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen und nicht im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters geändert und soweit dies nicht möglich gegebenenfalls beseitigt werden.

Bei Verstoß gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann die weimar GmbH die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die weimar GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.